BP "Lauffenstraße Nord" Nr. 122/09 Stadt Ludwigsburg, Gemarkung Poppenweiler

Anlage 4

I. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 11.12.2018 – 11.01.2019

	Öffentlichkeit	Datum des Schreibens	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
1	Landesnaturschutz- verband Baden- Württemberg e.V.	30.01.2019	Die Naturschutzverbände lehnen die Anwendung des § 13b BauGB grundsätzlich ab. Für die Entwicklung des Außenbereichs bedient man sich hier eines Rechtsmittels, das ursprünglich (vgl. § 13a BauGB) konzipiert wurde, um die Innenentwicklung zu begünstigen und damit einer weiteren Flächeninanspruchnahme in den Freiräumen entgegenzuwirken.	Die Anwendung des § 13b BauGB erfolgt auf der Grundlage und nach den Anforderungen des aktuellen Baugesetzbuchs (BauGB). In diesem Rahmen wird das Instrumentarium des § 13b BauGB zur Mobilisierung von dringend benötigten Wohnbauland und damit in der Zielsetzung des § 13b BauGB angewandt. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Standort der Lauffen-straße in der Ausgangssituation um eine einseitig erschlossene Siedlungsrandlage handelt, mithin über den Bebauungsplan einerseits im Sinne einer flächensparenden Erschließung über die Nutzung der vorhandenen Erschließung eine effiziente Baulanderschließung vollzogen werden kann und zum anderen auch gegenüber der heute unbefriedigenden Siedlungsrandlage ein grünordnerisch definitiver Siedlungsabschluss formuliert werden kann.
			In Zusammenhang mit einer Entwicklung des Wohnbaufläche aus dem Flächennutzungsplan, sei erneut darauf hingewiesen, daß der mittlerweile 34 Jahre (!) alte Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsburg dringend einer Überarbeitung bedarf.	Der Bebauungsplan wird zwar aus dem Flächen- nutzungsplan heraus entwickelt, die Gebietsentwicklung entspricht jedoch nur einem untergeordneten Teil der gesamten als geplante Wohnbaufläche ausgewiesenen Fläche im Flächennutzungsplan und wird vorrangig aufgrund der Tatsache entwickelt, dass hier eine vorhandene Erschließungsfunktion effizient mitgenutzt werden kann.
			Entsprechend der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) sind zum Schutz der im Gebiet vorkommenden	Die zu treffenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie auch die ökologische

	Datum des Schreibens		Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		Minimierungsmaßnahmen notwendig, deren Realisierung eine ökologische Baubegleitung erfordern. Wir bitten um Beachtung!	Baubegleitung sind in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) (Gruppe für ökologische Gutachten, Detzel & Matthäus, Stuttgart Stand 10.11.2017) definiert und werden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter A 10. übernommen.

II. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 18.12.2018 – 31.01.2019

	Träger Öffentlicher Belange	Datum des Schreibens		Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
1	Deutsche Telekom Technik GmbH	24.01.2019	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung und bitten Sie hiermit folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:	Mind work to a second
			Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommuni- kationslinien der Telekom.	Wird zur Kenntnis genommen.
				Eine Verlegung von Telekommunikationslinien ist im Straßenraum der Lauffenstraße möglich.

Träge Öffer Belar	ntlicher	Datum des Schreibens		Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
			sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich,	Für die Entwicklung des Plangeltungsbereichs ist aufgrund der vorhandenen Erschließungsfunktion der Lauffenstraße keine Neuerschließung von öffentlichen Straßenräumen erforderlich. Eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom erfolgt im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans.
			Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen. Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen.	
			Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, - sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen -, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermeiden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten	

	Träger Öffentlicher Belange	Datum des Schreibens		Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
			sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
2	Polizeipräsidium Ludwigsburg	02.01.2019	dieser Stelle insbesondere auf die Problematik des zweiten	Die Frage des zweiten Fluchtwegs ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens, sondern Teil des Baugenehmigungsverfahrens.
			Mindeststandard für technischen Grundschutz bindend	Die Frage des technischen Grundschutzes ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens, sondern Teil des Baugenehmigungsverfahrens.
				Die K 1664 besitzt nach Grundlagen des Schallimmissionsgutachtens eine Verkehrsbelastung

	1 ·	Datum des Schreibens		Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
			Zustand eine dauerhafte Überlastung des Zufahrtsbereichs zur L 1100 zu befürchten.	von ca. 6.000 KfZ/Tag, welche sich aus Ziel- und Quellverkehren des Stadtteils Ludwigsburg, aber insbesondere auch aus teilregionalen Verkehren zusammensetzen. Vor diesem Hintergrund trägt die vorgesehene kleinteilige Siedlungsentwicklung am Standort Lauffenstraße zwar grundsätzlich zu einer weitergehenden Erhöhung des Verkehrsaufkommens bei, wird aber an der Gesamtquantität nur marginale Veränderungen bewirken. Dies auch vor dem Hintergrund, dass verkehrliche Lösungen hier nur in einem teilregionalen Gesamtzusammenhang gefunden werden können.
3	Regierungs- präsidium Freiburg	25.01.2019	LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im	Von Seiten des Fachbereichs Tiefbau und Grünflächen, Abteilung Bodenschutz der Stadt Ludwigsburg liegt eine geotechnische Stellungnahme zum Plangebiet mit Stand 28.03.2017 vor. Neben Darlegungen zur geologischen Ausgangssituation und zum Grundwasser gibt die geotechnische Stellungnahme u.a. Hinweise zum Baugrund und zur Altlastensituation.
			geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:	Die Hinweise des LGRB werden ergänzend in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen, siehe Ziffer C 5.
			Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die	Wird zur Kenntnis genommen.

	1	Datum des Schreibens		Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
			Planungen oder von Bau- arbeiten (z. B. zum genauen	Die Hinweise des LGRB werden ergänzend in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen, siehe Ziffer C 5.
				Wird in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen, siehe Ziffer C 7.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	Stadtwerke Ludwigsburg- Kornwestheim GmbH	20.12.2018	von der Südseite her erfolgen sollte (von der Lauffenstraße).	Die Erschließung des Plangebietes wird entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans ausschließlich von Süden von der Lauffenstraße aus erfolgen.
5	Regierungs- präsidium Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht,	11.01.2019	insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung	In der Begründung des Bebauungsplans wird auf die Erforderlichkeit der Planung (§1 (3) BauGB), die Kongruenz mit den Zielen der Raumordnung (§1 (4) BauGB) und die Maßgaben zur nachhaltigen

	Träger Öffentlicher Belange	Datum des Schreibens		Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Denkmalschutz			städtebaulichen Entwicklung des §1 (5) BauGB wie auch des §1a (2) BauGB (Sparsamer Umgang mit Grund und Boden) eingegangen.
6	Stadtentwässerung Ludwigsburg	08.02.2019		Die Hinweise der Stadtentwässerung Ludwigsburg werden ergänzend in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen (siehe Ziffer C 8).
7	Landratsamt Ludwigsburg	06.02.2019		Die Durchführung der Vermeidungsmaßnahme vor Beginn der Bauarbeiten wird in Punkt A 10 der textlichen Festsetzungen geregelt.
			Zudem empfehlen wir zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsraum, die Pflanzung von	In Ziffer A 9 der textlichen Festsetzungen wird festgesetzt, dass nicht überbaute Flächen als

Träger Öffentlicher Belange	Datum des Schreibens	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		standortgerechten, autochthonen Gehölzen mittels Festsetzungen im Bebauungsplan zu sichern und die Anlage von Schotterflächen als Grünflächen auszuschließen.	Grünflächen angelegt werden müssen und dabei Schotterbeete unzulässig sind. Punkt A 11 der textlichen Festsetzungen regelt die Wahl heimischer, standortgerechter Laubgehölze bei Neupflanzungen.
		Wasserwirtschaft und Bodenschutz Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz: Der Untergrund besteht aus lössführenden Fließerden auf den Gesteinen des Lettenkeupers. In der nahen Umgebung sind oberflächennahe Grundwasserstände bekannt (<2m u. GOK). Sofern Kellergeschosse geplant werden, empfehlen wir eine frühzeitige Baugrunderkundung. In den Textteil des Bebauungsplans ist folgendes einzufügen: "Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser ist dies dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, anzuzeigen. Die Bauarbeiten, die zur Erschließung des Grundwassers geführt haben, sind bis zur Entscheidung der Behörde einzustellen. Für die eventuell notwendige Grundwasserableitung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeit von Bauwerken ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine ständige Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.	
		Eingriffe, welche lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (bspw. Tiefengründungskörper, Baukörper) bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis."	Die Hinweise zum Grundwasser werden in die textlichen Festsetzungen unter C 7 aufgenommen.
		Altlastenverdachtsflächen vor. Liegen dem Planungsträger jedoch Erkenntnisse vor, die Untergrundbelastungen vermuten lassen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen. In der geotechnischen Stellungnahme des Fachbereichs Tiefbau und Grünflächen, Abteilung Bodenschutz wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Vorhandensein von Ablagerungen aufgrund des ehemaligen Müllplatzes südl. des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund besteht aufgrund des reinen Angrenzens der Altablagerung aktuell zunächst kein Handlungsbedarf, die Information wird jedoch unter C 5 in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.

Träger Öffentlicher Belange	Datum des Schreibens		Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
			Der Hinweis und der Verweis auf das Beiblatt 2015 werden in die textlichen Festsetzungen unter C 2. übernommen.
		beabsichtigt ein allgemeines Wohngebiet zu entwickeln. Die Festsetzungen sollen die Errichtung von 3 Punkthäusern für den Geschoßwohnungsbau ermöglichen. Im Hinblick auf das Thema Immissionsschutz sind Punkthäuser eine ungünstige städtebauliche Struktur. Sowohl im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Schaffung abgeschirmter Bereiche als auch in Bezug auf die Grundrissorientierung hat diese Struktur deutliche Nachteile gegenüber einer Riegel- bzw. Blockrandbebauung. Vor diesem Hintergrund halten wir die Aussage die Gebäudestellung diene auch der Lärmabschirmung zur K 1664 für problematisch. Die Unterlagen umfassen eine schalltechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros Heine+Jud vom 17.11.2017 (Projekt 2230/bl). Im Rahmen der Stellungnahme wurde untersucht, welche Auswirkungen die Geräuschemissionen der	In der Zwischenzeit liegt eine schalltechnische Untersuchung mit Ermittlung der Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (BS Ingenieure, Ludwigsburg, 18.02.2019) vor. Der Berechnung sind dabei folgenden Höchstgeschwindigkeiten zugrunde gelegt: Odenheimstraße in Fahrtrichtung Neckarweihingen westlich des Gebiets 80 km/h und östlich 60 km/h, in Gegenrichtung 80 km/h bis ca. 100 m westlich des Gebiets, dann 60 km/h. Auf der Nordstraße nördlich der Lauffenstraße 50 km/h und südlich 30 km/h. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aktive Schallschutzmaßnahmen nicht vertretbar sind, stattdessen werden Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 ausgewiesen. Planerisch bestehen keine Bedenken, die konkrete Einhaltung der entsprechenden technischen Bauvorschriften ist auf Ebene der Baugenehmigung zu prüfen.

Träger Öffentlicher Belange	Datum des Schreibens		Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		Schallschutzwand ermittelt. Der Standort der Schallschutz- wand wurde unmittelbar nördlich der Wohnbebauung gewählt. Dieser Standort ist unter schalltechnischen Gesichtspunkten äußerst ungünstig, da der Abstand der Schallschutzmaßnahme zur Schallquelle (Odenheimstraße) sehr groß ist. Aufgrund ihrer ungünstigen Lage würde die Schallschutzwand nur zu einer relativ geringen Verringerung der Geräuschbelastung im Bereich der Erdgeschoßzone führen. Wir regen an eine Schallschutzwand unmittelbar südlich der Odenheimstraße (westlich der Einmündung der Nordstraße) vorzusehen. Hierdurch könnte die Wirksamkeit der aktiven Schallschutzmaßnahme deutlich verbessert werden.	
		betroffen. Laut Flurbilanz gehören diese Flächen zur Vorrangflur Stufe I. Sie sind damit für die landwirtschaftliche Erzeugung von besonderer Bedeutung. Es wird daher angeregt, die Planung möglichst flächensparend	Wird zur Kenntnis genommen. Durch die Nutzung der vorhandenen, bislang nur einseitig angebauten Erschließung und die Entwicklung einer angemessenen Dichte in Form von Geschosswohnungsbau erfolgt eine flächensparende Wohnbauflächenentwicklung.
		der freien Strecke der Kreisstraße 1664. Hier ist der gesetzliche Anbauabstand von 15 m nach § 22 StrG (Landesstraßengesetz) einzuhalten. In dieser Entfernung von 15 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für	Der Anbauabstand zur K 1664 wird in der Plandarstellung und den textlichen Festsetzungen als von Bebauung freizuhaltende Fläche berücksichtigt. Die Festsetzung A 12 wird um die vorgebrachten Hinweise ergänzt. In den Hinweisen wird in Punkt C 8 die Hinweise zu Ansprüchen ausgehend von der Lage des Plangebietes zur K 1664 ergänzt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert:

- Zweckverband Bodensee Wasserversorgung
- Ericsson Services GmbH
- Verband Region Stuttgart
- Zweckverband Landeswasserversorgung
- Syna GmbH